

Berichterstattung war nicht erwünscht

Kein Artikel und auch keine Fotos aus einem Wrackmuseum

Eine Fachzeitschrift veröffentlicht einen Artikel über das Wrackmuseum einer norddeutschen Stadt. Am Ende des Beitrags ist eine Anmerkung der Redaktion platziert. Darin heißt es, dass die Stadt die Zeitschrift gebeten hat, aus Imagegründen auf die Veröffentlichung des Artikels zu verzichten. Außerdem heißt es in der Anmerkung, die Stadt habe der Redaktion untersagt, Fotos der Museumsräume sowie des Museumsleiters zu machen. Der Pressereferent der Stadt bezeichnet beide Behauptungen als falsch. Weder habe die Stadt versucht, auf die Berichterstattung Einfluss zu nehmen, noch habe sie ein Fotografierverbot erteilt. Er ruft den Deutschen Presserat an. Der Chefredakteur der Zeitschrift zitiert den Autor, der versichert habe, dass die abgedruckte Darstellung richtig sei. Er habe keinen Grund, an der Aussage seines Kollegen zu zweifeln. Der Autor nimmt ebenfalls Stellung. Er habe beim Wrackmuseum um eine Stellungnahme zu Schließungsgerüchten gebeten. Darauf habe der damalige Museumsleiter erklärt, er sei Angestellter der Stadt und müsse in deren Namen mitteilen, dass es keine Stellungnahme geben werde. Die Berichterstattung liege nicht im Interesse der Stadt. Einem Fototermin im Museum dürfe er ebenfalls nicht zustimmen. (2006)

Die Zeitschrift hat mit ihrem Beitrag über das Wrackmuseum gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen, die in Ziffer 2 des Pressekodex definiert ist. Der Presserat spricht deshalb eine Missbilligung aus. Die Behauptung, die Stadt habe gebeten, aus Imagegründen auf den Bericht zu verzichten, ist durch den Sachverhalt nicht ausreichend belegt. In der Stellungnahme der Zeitschrift heißt es, der Museumsleiter habe der Redaktion im Namen der Stadt mitgeteilt, dass es keine Stellungnahme geben werde. Eine Berichterstattung liege nicht im Interesse der Stadt. Dies stellt nach Auffassung des Beschwerdeausschusses keine Bitte dar, auf die Veröffentlichung zu verzichten. Die Stadt hat lediglich eine Auskunft verweigert. Die Behauptung, dass es der Redaktion untersagt worden ist, Innenaufnahmen der Museumsräume sowie ein Foto des Museumsleiters zu machen, kritisiert der Beschwerdeausschuss nicht. Der Museumsleiter hat der Zeitschrift mitgeteilt, dass er einem Fototermin im Museum nicht zustimmen könne. Dieser Umstand kann durchaus damit umschrieben werden, dass das Fotografieren "untersagt" wurde. Die journalistische Sorgfaltspflicht wurde in diesem Punkt nicht verletzt. Im Hinblick auf die Stellungnahme des Autors, er habe dem Museumsleiter Vertraulichkeit zu gegebenen Informationen zugesagt, verweist der Presserat auf Ziffer 5 des Pressekodex. Dies ist im konkreten Fall offensichtlich nicht geschehen. (BK1-215/06)

Aktenzeichen:BK1-215/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung